

Eine aufregende Mordgeschichte in der grenzacher Wetterecke von 1545

Am 9. September 1545 schreiben Statthalter, Regenten und Räte im Oberelsaß an Herrn Rudolf von Schönau und Hans Jörg Rychen von Rychenstein, Vögte des Jakob von Bärenfels sel. Kinder wegen dem Gefangenen Hans Öttliker:

Wir werden berichtet, in vergangenen Tagen habe einer, genannt Hans Öttliker von Tilliken (Tüllingen) einen Mord an dem Heine Hans Meiger zu Bettiken (Bettingen) in seinem Haus begangen, er sei zu Bertliken am Rhyn (Bertlikon) gefangen genommen worden. Derselbe sei zuerst nach Grenzach und von dort auf Euren Befehl nach Rötteln geführt worden. Weil aber an dem Orte, wo Hans Öttliker gefangen genommen wurde, der römische König, Seine Majestät, unser allergnädigster Herr, regierender Herr und Landesfürst zu Österreich an seiner Statt den Hans Heinrich von Landegg, Inhaber und Vogt der Herrschaft Rheinfelden, und sonst niemand anderst aufgestellt hat, diese und dergleichen begangene Übeltaten zu büßen und zu strafen, wäre es geziemend, daß der Gefangene in einen anderen Ort geführt würde, wo die königl. Majestät zu befehlen hat.

Am 13. September 1545 schreiben von Brombach aus Hans Rudolf von Schönau und Hans Jörg Rych von Rychenstein an den Landvogt, die Regenten und Räte im Oberelsaß wegen dem Gefangenen Hans Öttliker: Hans Öttliker ist zu Bertliken am Rhyn gefangen genommen worden und mit Hilfe eines Bärenfelsischen, der dazugekommen, gen Grenzach geführt, dem Vogt daselbst überantwortet worden. Weil man zu Grenzach kein Gefängnis hat, wo man jemand wohl verwahren könnte, haben wir Hans Rudolf von Schönau und Hans Jörg Rych von Rychenstein mit Jakob von Rotperg, Anwalt des Jungen von Bärenfels und Landvogt des Markgrafen, beraten. Auf seinen Befehl wurde der Gefangene nach Rötteln geführt. Wir können den Gefangenen nicht aus unseren Händen lassen und niemand anderst überliefern. Er soll zu Grenzach, das des Markgrafen Eigentum ist, gerichtet werden. Das haben wir berichten wollen.

Ein Schriftstück ohne Datum mit der Überschrift: Spänige (Bestrittene) Obrigkeit zu Bertliken berichtet:

Als Hans Öttliker, der Täter zu Bertliken, gefangen worden ist. Sonntag nach Bartholomäi 1545, ist ein Zank darum entstanden, in welches Gefängnis man den Täter führen wolle. Da ist ein alter Mann zu Grenzach gewesen mit Namen Heini Schindler, der hat Vogt Hans Haberer gefragt, wo er den Täter gefangen habe. Der Vogt hat ihm gesagt, wie es gegangen sei. Darauf hat Heini Schindler zur Antwort gegeben, daß die markgräflichen und bärenfelsischen Amtsleute einem Täter nachfahnden und nachlaufen dürfen bis an den Rhein und wenn sie den Täter auf trockenem Land und Erdreich

fangen, gehört er dem Markgrafen oder dem Bärenfelser. So sie aber einen Täter im Wasser des Rheins oder wenn er in einem Schiff oder in einem Weidling auf dem Rhein gefangen wird, gehört der Gefangene meinem Landsherr zu Rheinfelden. Und solches haben auch der Gall Schneider und Wernli Kuefer, beide von Grenzach, aus dem Munde des Heini Schindler selbst gehört.

Man hat auch den Peter Kessler, jetzt Kaplan zu St. Peter in Basel, gefragt und bei ihm sich erkundigt, wie viel und was er wegen des Edder zu Bertliken weiß und wie er vor 40 Jahren, da er Pfarrer zu Grenzach gewesen, den Zehnten in Heu, Korn, Haber, Wein und in anderen Dingen genommen und empfangen habe. Und wie weit der Edder von oben herab von Engelhard Wetzels Fischerhäuslein dem Rhein nach gegangen und ob Ehrhard Danzers Acker auch im Edder liege und wie es eine Gestalt habe um den Zehnten auf Ehrhard Danzers Acker, und ob er diesen Zehnten auch als Pfarrer eingenommen habe.¹⁾

In einem Schriftstück ohne Datum heißt es: Klaus Wetzl und Friedli Ytte zu Bertliken haben glaublich angegeben, an welchem Ort des Banns und Rheingestades sie den Täter Öttliker gefangen genommen haben. —

Die von Bärenfels haben als Lehensmänner den Markgrafen je und allweg die Frevel und Bußen zu Bertliken eingenommen. In verschiedenen (verflossenen) Jahren haben Engelhard Wetzl, der alte und Klaus Wetzl, sein Sohn, einander geschlagen und sind handfällig geworden, weil sie uneins miteinander waren. Sie sind zu einer Strafe vom bärenfelsischen Gericht zu 21 Pfund gefällt worden.

Hans Saltner, Hans Wieland, der alte Engelhard, geben Zeugnis, was sie vom Edder und von der Obrigkeit zu Bertliken wissen: wie es seinem Vater, Peter Saltner, mit dem Fastnachtshuhn gegangen und wie es Clevin Fischer gegangen sei, als man ihn wegen eines Frevels gefangen habe, auch wer und durch wen die Wacht im Schweizerkrieg zu Bertliken geschehen sei.

Es ist auch noch zu erforschen, wie Andreas Schnieder, der durch die Herren von Basel gefangen worden, durch den Markgrafen und seine Amtsleute und nicht durch den Vogt der Herrschaft Rheinfelden bestraft wurde.

Im Jahre des Herrn 1546 wird ein Kompromiß zwischen der Herrschaft Rheinfelden und der Herrschaft Bärenfels zu Grenzach wegen des Gefangenen Öttliker geschlossen. Hans Heinrich von Landegg, Rat und Vogt der Herrschaft Rheinfelden, Hansjörg Rych zu Rychenstein und Hans Jakob von Schönau, diese beiden Vormünder für die Kinder des verstorbenen Jakob von Bärenfels, sind uneinig über die Zuständigkeit des Gerichtes wegen dem Gefangenen Hans Öttliker. Mit Wissen des Landvogts, der Regenten und Räte zu Enzisheim im Oberelsaß und des Markgrafen von Baden haben wir einen nachbarlichen Kompromiß geschlossen:

¹⁾ Im Jahre 1509 wird in einer Urkunde des Klosters St. Klara zu Basel (Staatsarchiv) „der würdig Herr Peter Kessler, Luetpriester zu Krenzach“ als Zeuge erwähnt.

1. In unsrer Sach sollen Schiedsrichter sein: Ich, Hans Heinrich von Landegg, schlage vor, den Jakob Böcklin von Böcklisau, Vogt zu Rufach und Bartholomäus Köpflin, Schaffner daselbst. Wir, die Vormünder des Bärenfelser, schlagen vor Aschmusen Siegelmann und Simon von Ramstal.
2. Die königl. Regierung in Rheinfeldern und die der markgräflichen in Rötteln will als Satzleute und unparteiische Personen die Stadt Kolmar vorschlagen.
3. Wegen des Platzes und Ackers, wo Öttliker verhaftet wurde, soll wegen Besetzung und Gerechtigkeit, wie es ausgemacht wurde, niemand einen Schaden haben.
4. So wie es durch die Mehrheit ausgemacht wird unter den Schiedsleuten, soll es bleiben. Appellation gibt es nicht.
5. Es sollen von den Österreichern bzw. von den Bärenfelson als Urteils-sprecher 12 genommen werden. Der Stabführer soll aus einer anderen Herrschaft sein.

In einem Schriftstück vom Dienstag, den 8. Juli 1546 werden die Zeugen-
vernehmungen angeführt.

Öttliker will dieses Mordes nit bekenntlich sin (nicht eingestehen). Des-
wegen müssen Untertanen zu Riehen und Bettliken, welche von dieser Sache
Kenntnis haben, mit aufgehobten (aufgehobenen) Fingern und gelehrten
Worten zu Gott, dem Allmächtigen, schwören.

1. Zeuge Richard Schlupp, der Waibel von Bettliken. Er sagt aus: 8 Tage
bevor Heini Meiger ermordet wurde, kam Hans Öttliker von Tülliken in
das Haus und in die Herberg dieses Zeugen und hat mit anderen Untertanen
zu abend gegessen. Gleich nachher kam auch Hans Meiger und hat sich zu
und neben Hans Öttliker gesetzt. Sie haben miteinander gegessen und ge-
trunken. Und als sie danach vom Tisch wieder aufgestanden, hat Hans
Meiger den Hans Öttliker durch das Haus des Zeugen geführt, zu dem
Kiegelplatz (Kegelplatz). Was sie miteinander geredet, hat der Zeuge weder
vernommen noch gehört. Er hat den übrigen Gästen Wein aufgetragen und
ist seinen Hausgeschäften nachgegangen. Er habe aber den Klausen Bucherer,
einen Jungen von etwa 20 Jahren, der beim Kegelplatz gestanden, nachher
ausgefragt. Der habe ihm gesagt, als Heini Meiger und Hans Öttliker hin-
gekommen, wären 2 Faß dagestanden, die dem Heini Meiger gehörten und
etwa 12 Saum gehalten hätten. Heini Meiger habe gesagt zu dem Hans
Öttliker: „Hans, siehst du da diese 2 Faß? Da habe ich aus dem Wein, der
darinnen war, 80 Kronen erlost.“ Darauf habe Hans Öttliker sich verwun-
dert und geantwortet: „Das ist viel Geld und die Faß sind doch nicht so
groß“. Ein Tag nach der Ermordung des Meiger habe er, der Zeuge, als
die Frau des Meigers in sein Haus gekommen, als Nachbarin von ihr gehört,
es sei ihr vor gewesen (vorahnend), daß es ihrem Mann so gehen werde, denn
er habe dem Hans Öttliker in seinem Hause Dinge erzählt, daß sie damit
nicht zufrieden gewesen sei. Sie habe deswegen zu ihrem Manne gesagt,

warum er den Hans Öttliker dinge wolle. Der habe doch ihren früheren
liebsten Freund, den sie zu Wihl gehabt, erstochen. Und wenn er ihn dinge
würde, würde sie nicht mehr mit ihm haushalten. Mit diesen Worten habe
sie ihren Mann bewegt, daß er den Öttliker nicht gedungen habe.

2. Zeuge Ludi Bucher von Bettliken: Er sei mit Hans Heini Meiger zu-
sammengekommen. Als sie voneinander geschieden, sei Meiger in sein Haus
gegangen. Er, der Zeuge, habe mit seiner Frau und seinen Kindern die
Suppe gegessen. Unterdessen sei jedermann zur Kirche in die Predigt ge-
gangen. Er sei damals Verordneter gewesen und habe das Dorf hüten müssen.
Er sei mit seinen Gesellen das Dorf hinab, wo der Brunnen steht. Er sei
einige Zeit bei seiner Tochter gestanden, die bei der hinteren Tür im Gar-
ten gestanden. Da auf einmal habe man Geschrei gehört von Meigers
Haus her und seiner Stuben. Das war fast keines Menschen Stimme. Seine
Tochter habe ihm gesagt: „Das lautet, wie wenn einer sich selbst erhängen
wolle“. Als er in das Haus des Meiger gekommen, da sei einer zur Tür
hinausgelaufen. Das sei der Hans Öttliker gewesen. Er habe ihn am Ange-
sicht erkannt. Er sei davongelaufen. Sein Tanzjüpli, das er in der Hand
gehabt, habe er um den Kopf und vor das Angesicht gehalten, damit ihn
niemand erkennen sollte. Er habe sich nicht mehr umgewendet, sei dem
Buchweg nachgelaufen, seinen Hut in Händen und seine schwarze Juppe an-
gezogen. Er sei ihm nachgelaufen und habe ihm zugeschrien: „Du Schelm,
was hast du dem Biedermann in seinem Haus für ein Geschrei und ein
Wesen angerichtet, gib Antwort und stand still!“ Er lief aber davon, ein-
mal habe er umgeschaut und habe ihn erkannt. Er, der Zeuge, sei dann
wieder in des Meigers Haus gegangen. Meiger sei tot in der Stube am Herd
gelegen, ermordet. Deswegen habe er seinen Gesellen befohlen, nachzueilen.
Er werde nachkommen. Als er, der Zeuge, etwas wegs gelaufen, habe er das
Tanzjüpli an der Straß gefunden. Als er zum Reberg gekommen, wo Holz
und Wald aneinanderstoßen, da sei ein kleines Büblein gewesen, den habe
er gefragt, ob er keinen Mann laufen gesehen. Der hat gesagt, er sei im
Wald verschwunden. Den Gesellen habe er befohlen, nach Inzlingen zu
laufen. Er selbst sei nach Grenzach und habe dem Vogt daselbst die Sache
angezeigt. Bald kam Pauli Frei von Grenzach und sagte, der Hans Öttliker
sei am Rhein ergriffen worden. Der Zeuge sagt, das sei die Wahrheit, was
er gesagt. Er könne vor Gott am jüngsten Gericht Red und Antwort geben.

3. Zeuge Appolinaris Festy von Bettliken bezeugt unter Eid, er habe
am Sonntag vor der hertemer Kirchweih in des Waibels Haus zu Abend
gegessen. Bei ihnen seien auch Hans Öttliker und Hans Heini Meiger ge-
wesen. Meiger habe den Öttlinger zum Knecht dinge wollen, ihn deswegen
in seinen Keller geführt, ihm seine Fässer gezeigt und was er daraus gelöst
habe. Er habe ihm seine Sache viel gerühmt. Da sei die Frau des Hans
Heini Meiger übel zufrieden gewesen und habe gesagt, Öttliker habe ihren
liebsten Freund zu Wihl erstochen. Sie wolle von ihm nichts wissen und

nichts dulden. Der Zeuge sagt auch aus von Ludi Bucher. Als am nächsten Sonntag darauf Meiger ermordet worden sei, habe Ludi Bucher gesagt: „Ich kenne den Schelmen wohl, er hat mich angesehen, hat seinen Schurz in Händen gehabt und diesen um den Kopf gewickelt, daß man ihn nicht erkennen sollte.“ Öttliker habe seinen Schinrut in der Hand gehabt und eine schwarze Joppe getragen.

4. Zeuge. Ludi Bollurger von Bettliken. Er sagt aus: Er sei mit Lenhard Schlupp am Sonntag vor der hertemer Kirchweih zu Bettliken gewesen und habe vor des Hans Meigers Trotten gekegelt. Da sei auch Hans Meiger gekommen, Hans Öttliker sei auch dabei gewesen. Der Hans Öttliker habe gefragt, was die Trotten gekostet hätten und was der Hans Meiger des Jahres aus Wein Erlös habe. Er habe ihn dann in den Keller geführt. Als sie wieder hinausgekommen, da habe Hans Öttliker verwundert gesagt: „Kosten die Faß soviel, das ist eine hübsche Summe“. Gleich darauf habe man zu abend gezehrt. Dabei habe Hans Öttliker gesagt, er habe in des Hans Meigers Haus einen Haufen Käse gesehen. Wenn er nur ein wenig davon hätte, wäre er zufrieden. Da sei Hans Meiger vom Tisch aufgestanden und habe einen halben Käs geholt. Den hätten sie miteinander gegessen.

5. Zeuge. Claudius Zimmermann von Riehen. Der Zeuge sagt aus: Er sei mit seinem Knecht am Sonntag vor der hertemer Kirchweih nach Bettliken, um Hans Meigers Trotten zu beschauen. Hans Meiger und Hans Öttliker seien aus dem Keller gekommen. Der Öttliker habe sich verwundert über die Fässer, die draußen lagen. Darauf seien sie zu Essen gegangen. Da habe Meiger einen halben Käse geholt. Und zu dem Hans Brucker habe er gesagt, er solle essen, daß es ihm das Herz abstoßen müsse. Er habe noch viel Käse. Dazu sagt Hans Öttliker: „Ja, ich habe es wohl gesehen.“ Als sie aufgestanden, habe Hans Öttliker zu ihm, dem Zeugen gesagt, ob er das Geld, das er zu Riehen verloren, wieder gefunden habe. Er, der Zeuge, sagt nein. Da antwortete Hans Öttliker, er vermute, daß die 2 Männer, nämlich Hans Meiger und Mudi Bucher, wohl ein Viertel Geld hätten. Es sei bei solchen Gesellen gut Federn rupfen. Wo aber nit, da wär nit gut rupfen.

Am 7. März 1548 schreiben Landvogt und Räte vom Oberelsaß von Enzisheim aus. Hans Jörg Reichen von Reichenstein (Rych von Rychenstein), Hans Jakob von Schönau: Es soll eine Zusammenkunft auf Dienstag nach Cantate zu Nacht in Grenzach sein, um am Morgen des Mittwoch früh Handlung zu pflegen wegen des Mords.

Am 18. Juni 1548 schreibt Hänslin Gerich, Schreiber zu Colmar, an die Obengenannten nach Grenzach: Auf Dienstag, den 10. Juli, ist um 12 Uhr zu Grenzach in der Herberg zum Ziel Zusammenkunft. Dort sollen die Zeugen geloben und schwören. Dort soll die Kommission von neuem verhandeln wegen des Mords.

Wendel Zipper, Sündikus der Stadt Colmar, schreibt ein Gutachten mit dem Datum Samstag nach Allerheiligen 1549 über die Streitigkeiten zwi-

schen Bärenfels und der Herrschaft Rheinfelden wegen des Mörders Hans Öttliker. (G.L.A. Spezialakten Grenzach, Conv. 3.)

L. E. Iselin erwähnt in seiner Geschichte des Dorfes Bettingen, Basel 1913, diesen Raubmord S. 57: Aus dem Jahre 1545 erfahren wir eine schauerhafte Mordtat in Bettingen. An einem Sonntage, als Mutter und Tochter bereits auf dem Wege zur Kirche waren, wurde der Vater beim Eintritt in sein Haus von einem Raubmörder mit einem Karst zu Boden geschlagen, so daß das Gehirn herausspritzte und er sofort den Geist aufgab. Der Räuber versuchte mit einem Eisen den Kasten zu erbrechen und floh dann in Weiberkleidung die Haldenreben hinab gegen Grenzach, vergeblich verfolgt von den beiden Dorfwächtern. Am Abend wollte er bei der Bertlikon Fähre (beim roten Haus) sich übersetzen lassen, stürzte sich aber, als er sich entdeckt wähnte, in den Rhein. Er wurde darauf herausgezogen, nach Grenzach und von dort auf das Schloß nach Rötteln gebracht, wo sich herausstellte, daß er schon zwei Jahre zuvor in Weil einen Mord begangen hatte. (Aus den Bettinger Akten im Staatsarchiv in Basel.)

Riehen und der Richtplatz am grenzacher Horn

Wegen dem Transport von Verurteilten durch das Dorf Riehen, die der Markgraf zu Grenzach am Horn hinrichten ließ, wurde am 28. Mai 1568 eine Vernehmung von Zeugen veranlaßt durch Bürgermeister und Räte der Stadt Basel. Die Zeugen sagen aus: Hans Haberer, der Alt, seßhaft zu Riehen, bezeugt, daß jederzeit von dem Markgrafen, wenn er Übeltäter am Horn habe hinrichten lassen wollen, Nachricht gegeben wurde an den Untervogt zu Riehen. Der Markgraf habe jeweils gemeldet, man bringe einen oder zwei Übeltäter an das Horn in Grenzach. Diese würde man durch Riehen führen. Darauf habe man mit der Glocke zu Riehen einem jeden ein Scheiden geläutet, wenn der Hinrichtungszug gekommen sei. Solches sei immer geschehen, solange das Dorf Riehen noch dem Bischof zu eigen gewesen. Der Zeuge sagt, er sei 6 Jahre lang des Bischofs Weibel gewesen. Klaus Fries, Bürger zu Basel, 80 Jahre alt, sagt aus, daß er eine Zeit lang in Riehen seßhaft gewesen sei, als es noch dem Bischof von Basel gehörte. Damals sei einer Vogt zu Riehen gewesen namens Örtli Greßger. Wann der Markgraf am Horn „die armen Leut“ habe hinrichten oder daselbst ertränken lassen, habe er immer ein, zwei oder drei Tage vorher der Obrigkeit in Basel davon Mitteilung gemacht. Nach dem Vogt Örtli sei einer Vogt gewesen namens Eger. Unter diesem sei er Geschworener und Pfleger der Kirche gewesen. Vogt Eger sel. habe, wenn man einen armen Menschen zu Riehen habe wollen durchführen, den Geschworenen immer einen Tag vorher Mitteilung gemacht, sie sollen sich anheimisch (zu Hause) finden lassen, man werde morgen einen durchführen und am Horn richten lassen. Nach Vogt Eger sei er zum Untervogt bestellt worden und sei es 11 Jahre gewesen. Ihm habe jeweils Badsommer, Bürgermeister und Rats herr zu Basel, dormalen Obervogt, ein oder zwei Tage vorher angezeigt, sie sollen den Ge-

schworenen sagen, daß sie gut Sorge haben sollten, man werde am morgigen Tag einen durchführen und am Horn richten, damit man, wenn etwas vorgefallen sollte, was ungeschickt wäre, es abstellen könnte. Das Durchführen der Verurteilten sei immer mit Vorwissen der Obrigkeit zu Basel geschehen. Der Zeuge gibt auch an, daß man dem Nachrichtler „den Grendl“ (Absperrgitter) am Herweg habe aufbauen müssen, damit er die Leitern und seinen Zug habe zum Horn hinaufführen können. Die anderen Zeugen Hans Lynk, der Alt, seßhaft zu Riehen, ungefähr 80 Jahre alt, Hans Orapp, ebendaher, ungefähr 50-jährig, Hans Mitler, derzeit Weibel zu Riehen, ungefähr 36 Jahre alt, sagen ähnlich und übereinstimmend aus. Orapp bemerkt, daß sein Vater, damals Untervogt zu Riehen, den Befehl hatte, wenn man mit diesen Übeltätern durch Riehen käme und jemand sie belästigen wolle, so solle er diese armen Leute unbehelligt durchfahren lassen (BÜb. Bd. X S. 501/7 ff.).

Eine Kindsmörderin wird am 1. November 1619 vom Landgericht zu Grenzach zum Tode durch das Schwert verurteilt

Die Akten berichten, wie der Landvogt und die Räte „dem peinlichen Prozeß“ im Namen des Markgrafen beiwohnen, wie der Landrichter und 22 Beisitzer von dem Markgrafen bestellt worden sind, wie die Hinterlassenschaft oder die konfiszierten Sachen der Verurteilten vom Markgrafenrichter in Beschlag genommen und wie die Gerichtskosten verteilt wurden. Das Protokoll besagt, daß am Montag, den 1. November 1619 über Anna Schweizerin von Denigken Varmsburger Amts, basler Gebiets wegen begangenen Kindermord nach Klag und Antwort das Urteil ausgesprochen wurde.

Hans Jakob Öttlin, Vogt zu Eimeldingen, Landrichter, hat das Gericht mit seiner Urteilssprechung besetzt, er tut den Vortrag und eröffnet das Gericht im Namen des Markgrafen Georg Friedrich, seines gnädigen Fürsten und Herrn, sodann im Namen des Melchior von Bärenfels zu Grenzach, seines Junkers, als der Ortsobrigkeit nach ausdrücklichem Befehl des markgräflichen badischen Landvogts, des Landschreibers und der Räte zu Rötteln. Niemand darf in diesem Landgericht reden, es sei ihm denn erlaubt. Dann wurde bekannt gemacht, daß solches bei 10 Pfund Geld oder Verlierung einer Hand sollte verboten sein. Dann wurde beschlossen, daß die gefangene Weibsperson vor das Malefizgericht gestellt und angeklagt werden soll.

Daniel Largies, Vogt zu Kleinkems, wird als Fürsprecher (Verteidiger) für die Angeklagte bestimmt. Ulrich Engelfried zu Grenzach, Jakob Bronner von Tumringen werden außerhalb der Schranken als Fürsprecher begehrt. Das Begehren wurde bewilligt und sie wurden „ins Recht verdingt“.

Der herrschaftl. Fürsprecher verlangt, die Missetat der Gefangenen zu vernehmen. Es solle verlesen werden. Der Fürsprecher der Gefangenen begehrt, die Gefangene solle ihrer Bande entledigt werden, damit sie mit ihrem Fürsprecher besser sich unterreden könne. Das wurde zugelassen, doch „mit Verwahrung“. Hierauf wiederholt der herrschaftl. Fürsprecher sein Begehren, daß die „Urgicht“ (Anklage) möchte verlesen werden. Das geschah. Nach Verlesung der Urgicht begehrt der herrschaftl. Fürsprecher die Malefikantin zu fragen, ob sie der Tat geständig sei. Sie hat die Frage mit ja beantwortet. Darauf brachte der herrschaftl. Fürsprecher vor: Weil man ihre begangene Missetat aus der Anklage genugsam verstanden habe, solle sie jetzt wiederum aus eigenem Munde bekennen, daß sie ihr eigenes Fleisch und Blut wider die natürliche mütterliche Liebe ganz jämmerlicherweise ermordet und umgebracht habe. Das sei eine hochverbotene, unmenschliche Tat. Es sei zu verwundern, wie sie solches habe über ihr Herz bringen können, da doch unvernünftige Tiere ihre Jungen lieben. Sie habe gößlich wider göttl. Gebot und kaiserl. Recht gehandelt, deshalb könne diese Tat nicht